



Benützungsreglement Begrüssungstafeln Tösstal

1. Benützungsberechtigung

Benützungsberechtigt sind alle in der Gemeinde kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden. Publiziert werden können Anlässe von öffentlichem Interesse. Es besteht kein grundsätzliches Benützungsrecht.

2. Prioritäten

- a) öffentliche politische Veranstaltungen
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Privatanlässe von öffentlichem Interesse. Antrag wird durch die Gemeinde geprüft und eine Zusage „unter Vorbehalt“ gemacht. Sollte ca. drei- bis vier Wochen vor dem „Privatanlass“ eine „a), oder b) - Anfrage“ eintreffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusage zurückgenommen werden muss.

3. Kosten

- a) Die Kosten für die Beschriftung der Schieber trägt in der Regel die Gemeinde
- b) Für Private Anlässe, - siehe Punkt 2.c) -, welche ein öffentliches Interesse ansprechen werden die Kosten nach vorheriger Absprache verrechnet

4. Benützungsdauer

Die Benützungsdauer beträgt in der Regel 7-14 Tage.

5. Reservation/Bestellung

Die Schieberbeschriftung muss mindestens 14 Tage vor Aushang bestellt werden. Bei kurzfristigen Bestellungen kann ein zeitgerechter Aushang nicht gewährleistet werden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich (download unter www.turbenthal.ch/onlineschalter/gemeinderatskanzlei/index.php) Die Gemeindekanzlei organisiert die Beschriftung sowie die Montage und Demontage der Schieber. Vorrang hat der Erstreservierende. Die Schriftart und -grösse ist vorgegeben.

6. Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Gemeinde.

8488 Turbenthal, 11. September 2008

GEMEINDERAT TURBENTHAL

Der Präsident: Der Schreiber:

Jan Koop

Jürg Schenkel